

**STELLUNGNAHME**  
**des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes**  
**(ÖJGV)**  
**zur OÖ Hundehalteverordnung**

**1. zum Österreichischen Jagdgebrauchshundverband**

Der Österreichische Jagdgebrauchshundverband – kurz ÖJGV – ist der Dachverband von insgesamt 37 Rassespezial- und Prüfungsvereinen für anerkannte Jagdgebrauchshunderassen und umfasst **rund 22.000 Mitglieder**, die ihre Jagdgebrauchshunde zur Jagd und zu Prüfungen führen.

Diesbezügliche Anlagen-, Gebrauchs- und Leistungsprüfungen finden nach den vom ÖJGV erstellten und/oder anerkannten Prüfungsordnungen statt und unterliegen einer entsprechenden Nachkontrolle durch den ÖJGV.

Bei sämtlichen Prüfungen, die vom ÖJGV anerkannt sind, wird unter anderem großes Augenmerk auf die **Sozialverträglichkeit des Hundes** gegenüber Menschen sowie Artgenossen sowie die **Wesensstärke** gelegt.

Vor jeder Prüfung wird jeder Hund durch Leistungsrichter und/oder Hilfspersonal einer **Chipkontrolle** unterzogen, bei der sich bereits die Sozialverträglichkeit des Hundes überprüfen lässt, wenn er von fremden Personen angegriffen wird. Selbiges gilt für die bereits bei Anlagenprüfungen durchgeführten **Mängelfeststellungen** sowie die **Formwertbeurteilungen**, wobei jedem Hund vom jeweiligen Richter der Fang (das Maul) geöffnet wird, um das vollständige Scherengebiss überprüfen zu können, weiters werden beim Rüden die Hoden überprüft und wird bei der Formwertbeurteilung der Hund auch vermessen. Zeigt sich der Hund in all diesen Situationen aggressiv, ist er von der Prüfung auszuschließen.

Schon durch diese Aktivitäten wird gewährleistet, dass nur sozialverträgliche und wesensstarke Hunde eine Prüfung bestehen können.

Darüber hinaus bildet der ÖJGV **Leistungsrichter** aus, wobei die Ausbildungszeit zumindest 3 Jahre beträgt, in der Leistungsrichter neben bereits absolvierten Vollgebrauchs- und/oder Hauptprüfungen bei

verschiedenen Prüfungen anwesend sein und Berichte schreiben müssen, um eine praktische Ausbildung zu durchlaufen, nach der sich selbige abschließend auch einer Prüfung zu unterziehen haben.

Bei dieser **Richterprüfung** werden unter anderem auch **Fragen des Tierschutzes, rechtliche Grundlagen des Hundewesens**, aber auch die **Anatomie** des Hundes und vieles mehr geprüft, deckt somit praktisch den gesamten Inhalt des § 2 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung ab.

Ich wage zu behaupten, dass sämtliche Leistungsrichter, die diese Ausbildung durchlaufen haben, neben einem fundierten praktischen Wissen ein hohes Niveau und Kenntnis über das Jagdgebrauchshundewesen sowie eine hohe soziale Kompetenz verfügen..

## 2. zur Verordnung

Im **§ 8** des Entwurfes der gegenständlichen Verordnung werden einerseits die **Inhalte der Zusatzausbildung gem. § 4 Abs. 2 OÖ Hundehaltegesetz 2024 für auffällige Hunde**, im Abs. 2 leg.cit. hingegen diverse **Prüfungen**, unter anderem **des ÖJGV (Ziffer 3)** geregelt, die eine solche Zusatzausbildung ersetzen.

Die Bestimmung des **§ 8** erscheint insoweit **in sich inkonsistent**, als aufgrund eines Größenschlusses wohl auch fingiert werden muss, dass Jagdgebrauchshunde, die eine derart hochwertige Prüfung bestehen, wohl **auch vom Sachkundenachweis** im Sinne des § 4 Abs. 1 OÖ Hundehaltegesetzes 2024 **befreit** sein müssen, insbesondere dann, wenn es sich dabei um ausgebildete Leistungsrichter handelt, die diese Prüfungen bereits durchlaufen haben.

Auch nimmt **§ 8 Abs. 2 Z 3** Bezug auf **Leistungsprüfungen**, die vom ÖJGV anerkannt sind, bezieht sich aber – scheinbar aufgrund eines Redaktionsfehlers – **lediglich auf Vorstehhunde**.

Tatsächlich umfassen **anerkannte Jagdgebrauchshunde** darüber hinaus eine **Reihe anderer Rassen**, wie etwa Erdhunde (Terrier, Dackel,...), Apportier- und Stöberhunde, Schweißhunde oder Lauf- und Brackierhunde, die allesamt Prüfungen unter dem Regime des ÖJGV zu absolvieren haben. Die **Ausnahmebestimmung** muss demzufolge **für sämtliche nach einer vom ÖJGV anerkannten Prüfungsordnung geprüfte Jagdgebrauchshunde gelten**.

Darüber hinaus angeregt wird, auch **Anlagenprüfungen** für

Jagdgebrauchshunde, wenn zusätzlich zu einer solchen Prüfung das **Modul für eine Alltagstauglichkeitsprüfung** gem. § 4 absolviert wird, ausgenommen sein.

**Zusammengefasst** ersucht der ÖJGV daher um sachgerechte **Modifizierung der Verordnung** in 3-facher Hinsicht:

- a. auch **Anlageprüfungen** nach vom ÖJGV anerkannten Prüfungsordnungen sollten von der **Ausnahmebestimmung** des **§ 8 Abs. 2 Z 3** umfassen, sofern gleichzeitig während dieser Prüfung ein **Zusatzmodul gem. § 4** absolviert wird;
- b. **darüber hinaus sämtliche Leistungs- und Gebrauchsprüfungen nach vom ÖJGV anerkannten Prüfungsordnungen für von der FCI anerkannte Jagdgebrauchshunde** von der Bestimmung gem. § 8 Abs. 2 Z 3 der Verordnung auszunehmen;
- c. sowie, dass derartige Prüfungen überhaupt den Sachkundenachweis – dies zumindest für Leistungsrichter des ÖJGV, die diese Prüfungen bereits durchlaufen haben - ersetzen.

Vorgeschlagen wird demzufolge nachstehender Text:

*„Der Sachkundenachweis sowie der Nachweis einer Zusatzausbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 OÖ Hundehaltesgesetz 2024 gilt als erbracht, wenn die Halterin oder der Halter eines Hundes eine Bestätigung darüber vorlegt, dass sie oder er mit diesem Hund*

*eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdgebrauchshunde in Oberösterreich nach der Prüfungsordnung des OÖ Landesjagdverbandes oder eine Anlagenprüfung samt Zusatzmodul gem. § 4 der Verordnung oder eine Gebrauchs- oder Leistungsprüfung nach den Österreichischen Prüfungsordnungen für von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Jagdgebrauchshunde des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) positiv absolviert hat.*